

Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund

Redaktion: Referat 51

Luisenstraße 18

10117 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 243 458-20 oder -84

E-Mail: bundesrat@lv.stk.sachsen-anhalt.de

Berlin, den 13. November 2025

Erläuterungen zur 1059. Sitzung des Bundesrates am 21. November 2025

Inhaltsverzeichnis

TOP	Titel der Vorlage	Seite
	Hinweise ➤ weitere Nachträge	3
6	Zweites Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes ➤ u. a. erhöhte Rücknahme von Elektroaltgeräten	4
!	8 Elfte Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes ➤ Finanzierung des Deutschlandtickets 2026 bis 2030	7
	9 Gesetz zur Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes ➤ Ermöglichung der dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid	8
!	10 Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes sowie zur Änderung des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes ➤ Entlastung für Gaskunden	10
	23 Entschließung des Bundesrates für transparente Kraftstoffpreise ➤ Forderung nach mehr Preistransparenz beim Tanken	12

*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
	31	Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz) <ul style="list-style-type: none"> ➤ Ermöglichung des steuerfreien Hinzuverdienstes für Rentnerinnen und Rentner 	14
	34	Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Krankenhausreform (Krankenhausreformenpassungsgesetz - KHAG) <ul style="list-style-type: none"> ➤ Mehr Zeit für die Krankenhausreform und Modifizierungen beim Transformationsfonds zugunsten von Krankenkassen und Ländern 	18
!	37	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bundespolizeigesetzes <ul style="list-style-type: none"> ➤ Neue Befugnisse für die Bundespolizei 	21
	38	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen <ul style="list-style-type: none"> ➤ Resilienz und physische Sicherheit kritischer Infrastrukturen 	24
!	42	Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf und weiterer energierechtlicher Vorschriften	28
!	46a	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein dynamischer EU-Haushalt für die Prioritäten der Zukunft - der Mehrjährige Finanzrahmen 2028-2034	30
!	56	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms Erasmus+ für den Zeitraum 2028-2034 und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2021/817 und (EU) 2021/888 <ul style="list-style-type: none"> ➤ Erasmus+-Programm nach 2027 – für Mobilität im Bildungsbereich, Solidarität und Inklusivität 	35

Hinweise:

Der Ständige Beirat hat am 12.11.2025 über eine fristverkürzte Beratung bereits im Bundesrat am 21.11.2025 zu folgenden Vorlagen entschieden:

- Gesetz zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung (Gesetzentwurf der Bundesregierung in BR-Drucksache 369/25, Einspruchsgesetz),
- Gesetz zur Einführung einer elektronischen Präsenzbeurkundung (Gesetzentwurf der Bundesregierung in BR-Drucksache 372/25, Einspruchsgesetz),
- Gesetz zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen (Gesetzentwurf der Bundesregierung in BR-Drucksache 432/25, Einspruchsgesetz),
- Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und über die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern sowie zur Änderung des Stiftungsregisterrechts (Gesetzentwurf der Bundesregierung in BR-Drucksache 437/25, Einspruchsgesetz),
- Gesetz zur Abmilderung des Trassenentgeltanstiegs bei den Eisenbahnen des Bundes (Gesetzentwurf der Bundesregierung in BR-Drucksache 375/25, Zustimmungsgesetz),
- Viertes Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften (Gesetzentwurf der Bundesregierung in BR-Drucksache 443/25, Einspruchsgesetz),
- Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (Gesetzentwurf der Bundesregierung in BR-Drucksache 383/25, Einspruchsgesetz),
- Gesetz für einen Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten für das Jahr 2026 (Gesetzentwurf der Bundesregierung in BR-Drucksache 445/25, Einspruchsgesetz).

Der Deutsche Bundestag wird seine Beratungen über die Gesetze voraussichtlich in der 46. Kalenderwoche abschließen. Die vom Deutschen Bundestag dann beschlossenen Vorlagen werden als Nachtrag in die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 21.11.2025 aufgenommen. Die Ausschüsse des Bundesrates werden hierzu noch Beratungen durchführen.

TOP 6: Zweites Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes

- BR-Drucksache 631/25 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Ziel der vorliegenden Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) ist die Erhöhung der Sammelmenge von Elektroaltgeräten sowie die Verringerung von Brand- und Sicherheitsrisiken, die insbesondere durch falsch entsorgte oder beschädigte Lithium-Batterien entstehen.

Dazu sieht das Gesetz u. a. klarere Vorgaben für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei der Sortierung und Entnahme von Batterien aus Altgeräten vor. Damit soll verhindert werden, dass Batterien in die falschen Abfallströme gelangen und Brände auslösen. Ferner sollen elektronische Zigaretten (E-Zigaretten) künftig grundsätzlich überall dort, wo sie verkauft werden, auch zurückgegeben werden können.

Darüber hinaus vereinheitlicht und verbessert das Gesetz die Verbraucherkommunikation. So müssen etwa Vertreiber, die nach § 17 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 1a ElektroG zur Rücknahme von Altgeräten verpflichtet sind¹, im Eingangsbereich ihres Einzelhandelsgeschäfts ein entsprechendes Symbol gut sicht- und lesbar anbringen (Symbol siehe Anlage 3a zum ElektroG).

Bereits beim Kauf sind Verbraucherinnen und Verbraucher zudem darauf hinzuweisen, dass Elektroaltgeräte getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall zu entsorgen sind.

Die Änderung des ElektroG soll am 01.01.2026 in Kraft treten. Andere Regelungen sollen ab dem Tag nach der Verkündung bzw. dem 01.01.2027 gelten.

Ergänzende Informationen

Das ElektroG regelt die Sammlung, Rücknahme und umweltgerechte Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten. Mit dem vorliegenden Gesetz wird u. a. die im März 2024 geänderte EU-Richtlinie über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE)² in deutsches Recht umgesetzt.

Die WEEE schreibt vor, dass die EU-Mitgliedstaaten von 2019 an eine Mindestsammelquote von mindestens 65 Prozent des durchschnittlichen Gewichts der in den drei vorangegangenen Jahren in Verkehr gebrachten Geräte erreichen müssen – oder alternativ 85 Prozent des geschätzten Aufkommens an Geräten. 2023 betrug die Sammelquote in Deutschland jedoch lediglich 29,5 Prozent.³ Vor diesem Hintergrund hat die Europäische Kommission im Juli 2024 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland (und auch gegen alle weiteren EU-Mitgliedstaaten) eingeleitet.⁴

¹ *Hierzu gehören z. B. Supermarktfilialen mit einer Verkaufsfläche von über 800 Quadratmetern, die dauerhaft oder zumindest mehrmals im Jahr Elektrogeräte im Sortiment führen.*

² *Richtlinie 2012/19/EU (Neufassung) – (mit den Änderungen vom März 2024)*

³ *Informationen des Umweltbundesamtes vom 21.10.2025*

⁴ *Vertragsverletzungsverfahren „INFR(2024)2122“*

Der Bundesrat hatte in seiner Sitzung am 26.09.2025 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung genommen [BR-Drucksache 401/25 (Beschluss)].⁵ Hierbei brachte er zum Ausdruck, dass die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen nicht weitreichend genug seien. Zu den vom Bundesrat zusätzlich vorgeschlagenen Maßnahmen gehöre auch ein Verbot von Einweg-E-Zigaretten, das er bereits in früheren Sitzungen gefordert hatte. In ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates verwies die Bundesregierung u. a. darauf, dass es zielführender sei, produktbezogene Neuregulierungen auf Ebene des EU-Binnenmarkts vorzunehmen.

Am 06.11.2025 verabschiedete der Deutsche Bundestag eine im Rahmen seiner Beratungen geänderte Fassung des Gesetzestextes.⁶ Gleichzeitig beschloss er eine EntschlieÙung (BR-zu Drucksache 631/25) mit der er die Bundesregierung u. a. auffordert,

- die Einführung eines nationalen Verbots von Einweg-E-Zigaretten mit dem klaren Ziel eines Verbots zu prüfen,
- Maßnahmen zu prüfen, damit auch Onlinehändler ihren Pflichten zur Rücknahme nach dem ElektroG nachkommen,
- Maßnahmen zu ergreifen, um den Vollzug gegen illegal auf dem Markt angebotene Einweg-E-Zigaretten zu stärken.

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit des Deutschen Bundestages führte am 08.10.2025 eine öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung durch. In ihren Stellungnahmen zum Gesetzesvorhaben sprechen sich die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, der Verband Kommunaler Unternehmen e. V. (VKU), der Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Kreislaufwirtschaft e. V. (BDE), die Deutsche Umwelthilfe e. V. (DUH) und Germanwatch e. V. u. a. für eine stärkere finanzielle Beteiligung der Hersteller bzw. Vertreiber sowie für ein Verbot von Einweg-E-Zigaretten aus. Abgelehnt wird ein solches Verbot hingegen vom Verband des eZigarettenhandels e. V. (VDEH). Dessen Meinung nach sei es entscheidend, die bereits bestehenden Regelungen konsequent durchzusetzen und den für E-Zigaretten bestehenden Schwarzmarkt zu bekämpfen. Der Handelsverband Deutschland e. V. (HDE) seinerseits sieht die im Gesetz vorgesehenen zusätzlichen Informationspflichten für den Handel kritisch.⁷

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen, um in das Gesetz ein Verbot des Inverkehrbringens von Einweg-E-Zigaretten einzufügen. Begründet wird diese Forderung u. a. damit, dass Einweg-E-Zigaretten dem Prinzip der Abfallvermeidung widersprechen. Zudem gingen bei einer nicht fachgerechten Entsorgung über den Hausmüll wertvolle Rohstoffe verloren und es könnten durch die in den Zigaretten enthaltenen Batterien Brände in Entsorgungsanlagen entstehen, die sich negativ auf die menschliche Gesundheit auswirken und

⁵ *BR-Drucksache 401/25 (Beschluss)*

⁶ *Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit in BT-Drucksache 21/2635*

⁷ *Zusammenfassung sowie Stellungnahmen der öffentlichen Anhörung*

auch Luft, Böden und Gewässer verschmutzen könnten. In anderen Ländern wie z. B. in Frankreich und in Belgien gebe es bereits ein entsprechendes Verbot.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-51 an Herrn Kämmerling.

**TOP 8: Elftes Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes
- BR-Drucksache 632/25 -****Zustimmungsgesetz****Inhalt der Vorlage**

Mit dem Gesetz wird die Fortsetzung des Deutschlandtickets über das Jahr 2025 hinaus bis 2030 beschlossen und sichergestellt. Dazu wird § 9 des Regionalisierungsgesetzes geändert.

Der Finanzierungsbeitrag des Bundes wird auf 1,5 Milliarden Euro begrenzt. Die Länder sollen sich weiterhin in mindestens gleicher Höhe beteiligen, ein über 3 Milliarden Euro liegender Finanzierungsbedarf geht zulasten der Länder. Für 2026 steigt der Preis des Deutschlandtickets von aktuell 58 Euro auf 63 Euro pro Monat. Ab 2027 wird der Preis des Tickets anhand eines zu erarbeitenden Kostenindexes ermittelt, der z. B. Lohn- und Energiekosten berücksichtigt.

Ein erstmaliger Verwendungsnachweis über die für 2026 zugewiesenen Bundesmittel ist dem Bund – entsprechend den Regelungen für die Vorjahre – zum 30.06.2027 zu erbringen. Neu eingeführt wird eine Frist für den endgültigen Verwendungsnachweis 2026, der bis 30.06.2028 zu erbringen ist. Wie auch bislang sind nicht oder nicht zweckentsprechend verwendete Mittel dem Bund zu erstatten. Neu ist das Erfordernis der unverzüglichen Erstattung.

Das Gesetz soll am 01.01.2026 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Der Bundesrat hatte in seiner 1057. Sitzung am 26.09.2025 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung eine Stellungnahme abgegeben [BR-Drucksache 402/25 (Beschluss)]. Er forderte u. a., dass sich der Bund an einer auskömmlichen Finanzierung des Deutschlandtickets auch für den Zeitraum ab 2026 bis 2030 hälftig beteiligt. Durch einen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag wurde dem Beschluss der Verkehrsministerkonferenz vom 18.09.2025 (Sicherstellung des Deutschlandtickets für 2026 bis 2030) sowie der o. g. Stellungnahme des Bundesrates Rechnung getragen. Der Deutsche Bundestag hat das vorliegende Gesetz am 07. 11.2025 beschlossen.

Sachsen-Anhalt erhält für die Jahre 2026 bis 2030 insgesamt 17.130.000 Euro.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Verkehrsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder dem Gesetz zustimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-43 an Herrn Schartner.

**TOP 9: Gesetz zur Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes
- BR-Drucksache 633/25 -*****Zustimmungsgesetz*****Inhalt der Vorlage**

Das vom Deutschen Bundestag am 06.11.2025 beschlossene Gesetz ermöglicht die dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid (CO₂) in unterirdischen Gesteinsschichten des Festlandssockels und der ausschließlichen Wirtschaftszone zu kommerziellen Zwecken im industriellen Maßstab und schafft ein einheitliches Zulassungsregime für alle CO₂-Leitungen. Die Injektion von CO₂ im Bereich des Küstenmeeres wird ausgeschlossen.

Die Länder können für ihr Landesgebiet bestimmen, dass eine dauerhafte Speicherung von CO₂ auch im geologischen Untergrund auf dem Gebiet des deutschen Festlands zulässig ist. Sie können festlegen, dass eine Speicherung nur in bestimmten Gebieten erfolgt. In Speicherkomplexen, die sich über das Gebiet mehrerer Länder erstrecken, darf eine Speicherung dauerhaft nur erfolgen, wenn alle betroffenen Länder für das Gebiet, auf dem sich der jeweilige Speicherkomplex befindet, die dauerhafte Speicherung zugelassen haben oder das Land, in dem das CO₂ in den tieferen geologischen Untergrund injiziert wird, dies zugelassen und mit den anderen betroffenen Ländern einen Staatsvertrag geschlossen hat. Wird eine Speicherung durch die Länder zugelassen, so richten sich Genehmigung und Betrieb entsprechender CO₂-Speicher nach den Vorgaben dieses Gesetzes.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Mit dem Gesetz wird das geltende Kohlendioxid-Speicherungsgesetz (KSpG) von 2012 geändert, das bislang die Erprobung und Demonstration dauerhafter Speicherung von CO₂ einschließlich Untersuchung, Überwachung, Stilllegung und Nachsorge für alle Anlagen zur Speicherung und Transport von CO₂ regelt.

Dazu werden Zweck und Geltungsbereich des KSpG sowie die Begriffsbestimmung für CO₂-Leitungen angepasst. Bezüglich der Speicherung werden die Begrenzung des Anwendungsbereichs des KSpG auf die Erforschung, Erprobung und Demonstration von Technologien zur dauerhaften Speicherung von CO₂ sowie die Frist zur Beantragung von Speichervorhaben aufgehoben. Eine Speicherung an Land mit Ausnahme von Forschungsspeichern wird weiterhin nicht bundesweit ermöglicht. Allerdings wird die Möglichkeit geschaffen, dass über landesgesetzliche Regelungen die dauerhafte Speicherung zum kommerziellen Einsatz im industriellen Maßstab auf dem jeweiligen Landesgebiet zugelassen wird (sog. Opt-in-Klausel).

Der erweiterte Anwendungsbereich wird durch eine Änderung der Gesetzesbezeichnung deutlich gemacht: die neue Gesetzesbezeichnung „Gesetz zur dauerhaften Speicherung und zum Transport von Kohlendioxid (Kohlendioxid-Speicherung-und-Transport-Gesetz – KSpTG)“ verdeutlicht, dass auch der Transport von CO₂ als gleichberechtigter Regelungsgegenstand neben die dauerhafte Speicherung in unterirdischen Gesteinsschichten tritt.

Außerdem wird das Planfeststellungsverfahren für CO₂-Leitungen dem Verfahren für Leitungsvorhaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) angeglichen. Da das KSpG bereits auf das EnWG verweist, werden die vorhandenen Verweise mit Blick auf die seit dem In-Kraft-Treten des KSpG erfolgten Novellierungen des EnWG aktualisiert. Zusätzlich werden neue Verweise in das EnWG aufgenommen, um das Planfeststellungsverfahren möglichst nah an den Regeln des EnWG auszurichten. Die enge Anlehnung kommt sowohl der Verwaltung als auch den Vorhabenträgern zugute. Sie können bei der Planung und Genehmigung von Leitungen auf ihren Erfahrungen mit Verfahren nach dem EnWG aufbauen.

Bei der Aufnahme neuer Verweise wurde kein vollständiger Gleichlauf mit den Regeln des EnWG angestrebt, z. B. wurde auf solche Vorschriften kein Bezug genommen, die eine Ausnahme von der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorsehen. Allerdings war es auch für die Errichtung von CO₂-Leitungen ein wichtiges Ziel, unnötige Bürokratie zu vermeiden und die Verwaltungsverfahren zu beschleunigen. Daher ist bei der Planung und Genehmigung von CO₂-Leitungen nunmehr auch eine Verkürzung des Rechtswegs vorgesehen. Mit Blick auf die Notwendigkeit des beschleunigten Aufbaus einer CO₂-Infrastruktur wird zudem das überragende öffentliche Interesse für die Errichtung, den Betrieb und wesentliche Änderungen von CO₂-Leitungen und -Speichern festgestellt.

Die in dem Gesetz geregelten Verweise in das EnWG betreffen neben Vorschriften zur Planungsbeschleunigung das Anhörungsverfahren, die Planänderungen vor Fertigstellung eines Vorhabens und Änderungen im Anzeigeverfahren. Neu aufgenommen werden zudem Verweise, um die Umdümmung von Erdgasleitungen für den Transport von CO₂ zu erleichtern, in begrenzten Fällen den vorzeitigen Baubeginn und die Enteignung auch für solche Leitungen zu ermöglichen, die nicht zu einem Speicher führen. Außerdem wird die Überwachung der Einhaltung umweltbezogener Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses erleichtert und die Möglichkeit geschaffen, eine Projektmanagerin oder einen Projektmanager einzuschalten.

Im vorliegenden Gesetz wurden mehrere Vorschläge des Bundesrates berücksichtigt, die der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 05.07.2024⁸ zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung⁹ unterbreitet hatte.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder dem Gesetz zustimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-42 an Herrn Brömme.

⁸ [BR-Drucksache 266/24 \(Beschluss\)](#)

⁹ [Informationen zur Genese des Gesetzes](#)

TOP 10: Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes sowie zur Änderung des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes - BR-Drucksache 634/25 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Das vom Deutschen Bundestag am 06.11.2025 beschlossene Gesetz, das auf einem Gesetzentwurf der Bundesregierung basiert, ersetzt u. a. die Weitergabe der Gasspeicherumlage durch eine bundeseitige Finanzierung der noch offenen negativen Differenz auf dem Umlagekonto des Marktgebietsverantwortlichen (Trading Hub Europe GmbH). Die bislang über § 35e des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) abgerechnete Umlage von 0,289 Cent pro Kilowattstunde (2,89 Euro je Megawattstunde) soll nicht mehr auf Bilanzkreisverantwortliche und Endkunden durchschlagen; der ausstehende Saldo per 31.12.2025 wird durch Bundesmittel ausgeglichen. Parallel wird ab 01.01.2026 das Umlageverfahren durch eine neue Systematik ersetzt, die künftige Kosten der Speicherbefüllung bundeseitig trägt. Das Ende der geltenden Speicherregelungen ist am 31.03.2027.

Eine relevante Verordnungsermächtigung im EnWG zur etwaigen Wiedereinführung der Umlage unterliegt künftig dem Zustimmungsvorbehalt des Deutschen Bundestages. Verbraucherrechnungen müssen die Entlastung transparent ausweisen. Technisch mindert die Bundesfinanzierung kurzfristig Liquiditäts- und Gegenparteerisiken im Speichersystem, stabilisiert Bilanzkreisabwicklungen und erhöht die Planbarkeit von Speicheroperationen.

Zudem wurden im vorliegenden Gesetzesbeschluss weitere regulatorische Anpassungen vorgenommen: die Entschädigungssystematik des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes wird EU-konform modifiziert.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Aufgrund des hohen Anteils energieintensiver Industrie in Sachsen-Anhalt und der räumlichen Nähe zu großen Gasverteiler- und Speicherstrukturen besteht im Land eine signifikante Betroffenheit von der Gasspeicherumlage. Zum Beispiel die chemische Industrie bei Leuna beherbergt zahlreiche energieintensive Chemieanlagen, die große jährliche Erdgasmengen abnehmen.

Die Gasspeicherumlage wurde nach der Gaskrise 2022 eingeführt, um die kostenintensive strategische Speicherbefüllung abzusichern; die Umlage stieg deutlich und wurde in der Praxis von Bilanzkreisverantwortlichen regelmäßig an Endkunden und industrielle Abnehmer weitergereicht, so dass industrielle Großverbraucher unmittelbare Kostensteigerungen erlebten.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-96 an Herrn Dr. Hannemann.

TOP 23: Entschließung des Bundesrates für transparente Kraftstoffpreise - BR-Drucksache 530/25 -

Inhalt der Vorlage

Nach dem Entschließungsantrag, den das Land Baden-Württemberg eingebracht hat, soll der Bundesrat die Bundesregierung bitten, die Kraftstoffpreise für Verbraucherinnen und Verbraucher transparenter zu machen. Dazu sollen geeignete Maßnahmen geprüft werden.

Auch sollte geprüft werden, ob die Arbeit der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe optimiert werden könnte. Angeführt wird, dass wenn Preiserhöhungen nur noch einmal täglich erlaubt wären, der Umfang der Preisdatenübermittlung nach der Verordnung zur Markttransparenzstelle für Kraftstoffe¹⁰ und der damit verbundene Bürokratieaufwand abnähme.

Ergänzende Informationen

Im Abschlussbericht des Bundeskartellamts zur Sektoruntersuchung in den Bereichen Raffinerien und Kraftstoffgroßhandel wird die Sorge geäußert, dass es Verbraucherinnen und Verbrauchern angesichts von mittlerweile durchschnittlich etwa 18 Preisänderungen pro Tag und Tankstelle seltener als früher gelingen dürfte, bewusst in den so genannten Preistälern zu tanken.¹¹

Bereits 2012 hatte der Bundesrat einen Beschluss „Entschließung des Bundesrates für faire und transparente Preise bei Kraftstoffen“ gefasst.¹² Schon damals forderte er die Bundesregierung auf, angesichts der Entwicklungen bei den Kraftstoffpreisen die Einführung einer „Preiserhöhungsbremse nach österreichischem Vorbild oder andere Alternativen“ zu prüfen. Damals gab es durchschnittlich vier bis fünf Preisänderungen pro Tag.

Daher sollten geeignete Maßnahmen geprüft werden, um die Transparenz der Kraftstoffpreise und die Informationssicherheit für Verbraucherinnen und Verbraucher an den Tankstellen zu erhöhen. Die Prüfung sollte sich auch auf Maßnahmen anderer Länder erstrecken, z. B. auf die in Österreich geltende so genannte Spritpreis-Verordnung. Aufgrund dieser Verordnung ist es Tankstellenbetreibern in Österreich nur täglich um 12 Uhr erlaubt, die Preise zu erhöhen. Preissenkungen dürfen dagegen jederzeit vorgenommen werden.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung mit einer Ergänzung zu fassen: Demnach soll die Prüfung geeigneter Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz auch beinhalten, zeitliche Mindestabstände bei Preisänderungen festzulegen. Solche Mindestabstände könnten z. B. drei Stunden betragen.

Der *Rechtsausschuss* schlägt das Fassen der unveränderten Entschließung vor.

¹⁰ *MTS-Kraftstoff-Verordnung*

¹¹ *Abschlussbericht vom Februar 2025*

¹² *BR-Drucksache 870/11 (Beschluss) vom 30.03.2012*

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er die Entschließung – ggf. nach Maßgabe einer Änderung – fasst.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-42 an Herrn Brömme.

**TOP 31: Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter (Aktivrentengesetz)
- BR-Drucksache 589/25 -****Zustimmungsgesetz****Inhalt der Vorlage**

Im Kern sieht der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung eine neue Steuerregelung im Einkommensteuergesetz (EStG) – (§ 3 Nummer 21 EStG – neu) vor: Ab 01.01.2026 sollen alle Erwerbstätigen ab Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze bis zu 2.000 Euro Bruttoeinkommen im Monat – also bis zu 24.000 Euro im Jahr – steuerfrei hinzuverdienen können, sofern sie sozialversicherungspflichtig weiterarbeiten. Im Einzelnen enthält der Gesetzentwurf dazu folgende Eckpunkte:

- Die Aktivrente soll den steuerfreien Zuverdienst von bis zu 2.000 Euro monatlich für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, die das gesetzliche Rentenalter (Vollendung des 67. Lebensjahres, einschließlich Übergangsregelung) erreicht haben und freiwillig weiterarbeiten, ermöglichen. Die Steuerbefreiung soll unabhängig davon sein, ob eine Rente bereits bezogen oder ggf. aufgeschoben wird.
- Die Aktivrente soll nur sozialversicherungspflichtige Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit im Sinne des § 19 EStG begünstigen. Das heißt, Selbstständige und freiberuflich Tätige, Land- und Forstwirtinnen und -wirte, Beamtinnen und Beamte sowie Personen ohne gesetzliche Sozialversicherungspflicht (z. B. Minijobbende) sollen von der Steuerregelung ausgenommen sein. Damit soll die Aktivrente gezielt sozialversicherungspflichtige Beschäftigung fördern.
- Die Regelungen zur Sozialversicherungspflicht sollen unverändert bleiben. Das bedeutet, Arbeitnehmende zahlen weiterhin die regulären Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Arbeitgebende zusätzlich die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung. Von den davon erwarteten Mehreinnahmen sollen die Sozialkassen profitieren.
- Die Steuerbefreiung soll direkt bei der Lohnabrechnung greifen. Das heißt, die Steuerfreiheit muss nicht gesondert beantragt oder durch eine Steuererklärung geltend gemacht werden, sondern wird automatisch im regulären Lohnverfahren berücksichtigt. Erst wenn der Freibetrag überschritten wird, greift die übliche Lohn- und Einkommensteuerpflicht auf die weiteren Einkünfte.
- Der Steuerfreibetrag soll vom Progressionsvorbehalt ausgenommen bleiben. Das heißt, der steuerfreie Betrag von bis zu 2.000 Euro Bruttoeinkommen im Monat erhöht nicht – wie andere indirekt steuerfreie Einkünfte – den Steuersatz für das Gesamteinkommen.

Die Aktivrente soll laut Gesetzesbegründung den steuerlichen Druck auf das Arbeitsentgelt im Alter verringern und finanzielle Anreize für mehr freiwillige Erwerbstätigkeit im Rentenalter setzen. Sie zielt dabei insbesondere auf Fachkräfte in Mangelberufen und Rentnerinnen und Rentner, die weiterarbeiten wollen, ab. Dies stärke den Wirtschaftsstandort Deutschland nachhaltig und trage zum Wohlstand der Bürgerinnen und Bürger bei.

Das Gesetz soll am 01.01.2026 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Der Gesetzentwurf führt laut dem Vorblatt zur BR-Drucksache zu folgenden Steuer mehr-/ -minder-einnahmen (in Millionen Euro):

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung				
	2026	2027	2028	2029	2030
Insgesamt	-890	-890	-890	-890	-890
Bund	-378	-378	-378	-378	-378
Länder	-378	-378	-378	-378	-378
Gemeinden	-134	-134	-134	-134	-134

Der Gesetzentwurf ist zwar ausschließlich steuerrechtlich zu verorten und die gesetzlichen Rentenregelungen nach SGB VI [Gesetzliche Rentenversicherung (u. a. Rentenzuschlag von 0,5 Prozent pro aufgeschobenen Monat oder Flexi-Rente)] bleiben davon unberührt. Er reiht sich dennoch als weiterer Baustein in das von der Bundesregierung beschlossene Rentenpaket ein, die Verlängerung der so genannten Haltelinie für das Rentenniveau bis 2031, eine vollständige Gleichstellung der Kindererziehungszeiten („Mütterrente“) und Verbesserungen der Betriebsrente. Noch in diesem Jahr sollen darüber hinaus eine Reform der privaten Altersversicherung sowie Eckpunkte der so genannten Frühstartrente beschlossen werden. Außerdem fügt sich die Aktivrente in das wirtschaftspolitische Gesamtkonzept im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages ein, das u. a. steuerfreie Überstundenregelungen und Teilzeitprämien vorsieht.

Um die Anwendung des Aktivrentengesetzes ab 01.01.2026 zu gewährleisten, ist ein Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens noch in diesem Jahr notwendig. Aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit wurde der Gesetzentwurf dem Bundesrat und parallel dem Deutschen Bundestag zugeleitet. Die erste Lesung im Deutschen Bundestag findet bereits am 13.11.2025 statt; die abschließende Beschlussfassung dort ist am 05.12.2025 geplant.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Finanzausschuss*, der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Finanzausschuss weist allgemein zum Gesetzentwurf darauf hin, dass dieser zu erheblichen Steuerausfällen führe, die im Zeitraum 2026 bis 2030 zu fast 60 Prozent von den Haushalten der Länder und Gemeinden zu tragen sind. Dies verschärfe die Haushaltslage und schränke die Handlungsfähigkeit der Kommunen weiter ein. Daher soll der Bundesrat die Bundesregierung um eine nachhaltige Kompensation der durch den Gesetzentwurf entstehenden Mindereinnahmen der Länder und insbesondere der Kommunen bitten. Er empfiehlt zudem folgende Änderungen vorzunehmen:

- § 3 Nummer 21 Satz 1 bis 3 EStG: Der Jahresbeitrag der steuerfreien Einnahmen (24.000 Euro) soll durch einen entsprechenden monatlichen Höchstbetrag (2.000 Euro) geändert werden. Damit soll klargestellt werden, dass die relevanten Grenzen für den Monat gelten und die auf den Monat entfallenden steuerfreien Beträge nicht übertragen und verrechnet werden können. Unausgeschöpfte Beträge sollen verfallen.
- § 3 Nummer 21 Satz 6 EStG: Außerdem sei klarzustellen, dass die Steuerbefreiung bei gleichzeitig mehreren Dienstverhältnissen nur in einem einzigen Dienstverhältnis angewendet werden dürfe.
- § 3 Nummer 21 Satz 7 – neu – EStG: Der Abzug von Werbungskosten soll nur zugelassen werden, soweit diese den steuerfreien Betrag von 2.000 Euro überschreiten.
- § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe I – neu – EStG: Die Aktivrente soll wie bei anderen steuerfreien Lohnersatzleistungen dem Progressionsvorbehalt unterliegen. Aus steuerfachlicher Sicht gebe es keine sachlichen Gründe, warum eine unterschiedliche Behandlung in Bezug auf einen Progressionsvorbehalt vorgesehen ist. Dies würde dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit entgegenstehen.

Außerdem empfiehlt der *Finanzausschuss* dem Bundesrat die Bundesregierung um Prüfung zu bitten, ob die Steuerbefreiung gemäß § 3 Nummer 21 EStG-Entwurf erst ab dem Monat gewährt werden sollte, der auf das Erreichen der Regelaltersgrenze folgt.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat zu bitten, bei der Durchführung der Evaluation der Wirkungen des Gesetzes bis Ende 2029 eine hinreichend differenzierte Betrachtung arbeitsmarktlicher Aspekte sicherzustellen und zugleich eine transparente Information der Länder zu gewährleisten. Folgende Aspekte seien seiner Ansicht nach dabei zu berücksichtigen:

- die Verteilung der Inanspruchnahme nach Branchen, Regionen, Geschlecht und Einkommen, um zu erkennen, welche Beschäftigtengruppen tatsächlich von der Aktivrente profitieren und wo Nachsteuerungsbedarf besteht;
- die Auswirkungen auf die Beschäftigungsquote und Verbleibdauer älterer Arbeitnehmerinnen und -nehmer im Erwerbsleben, um zu prüfen, ob das Gesetz die angestrebte Verlängerung der Erwerbsbeteiligung wirksam unterstützt;
- die Wirkungen auf die Fachkräftesicherung, insbesondere in Branchen mit bestehendem Arbeits- und Fachkräftemangel, um den arbeitsmarktpolitischen Nutzen der Regelung einschätzen zu können;
- die möglichen Mitnahmeeffekte und Anreizwirkungen, um zu bewerten, in welchem Umfang der steuerliche Freibetrag zusätzliche Erwerbstätigkeit fördert oder bestehende Beschäftigung lediglich steuerlich begünstigt.

Nach Auffassung des *Ausschusses für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie des *Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* soll der Bundesrat um Prüfung bitten, inwieweit gemäß § 2 SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherte Selbstständige sowie freiwillig gesetzlich versicherte (Solo-)Selbstständige in den Geltungsbereich der Steuerbefreiung einbezogen werden können. Zudem sprechen sie sich dafür aus, die vorgesehene Evaluierung

gesetzlich zu normieren sowie die maßgebenden Kriterien und Datengrundlagen weitestmöglich bereits zum Beginn des Evaluierungszeitraums festzulegen.

Der *Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-21 an Frau Cetinkaya.

**TOP 34: Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Krankenhausreform
(Krankenhausreformatpassungsgesetz – KHAG)
- BR-Drucksache 554/25 -**

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf schlägt die Bundesregierung die aus ihrer Sicht erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an die in der 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestages mit dem Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) erfolgte Reform der Krankenhausstrukturen und -finanzierung vor und will damit ein Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages umsetzen. An den Reformzielen einer gestuften und bedarfsgerechten stationären Versorgung sowie einer stärkeren Vernetzung mit anderen Leistungserbringern soll festgehalten werden. Wesentliche Ziele sind,

- den Ländern mehr Zeit zu geben, vor Planungsentscheidungen eine echte Auswirkungsanalyse vorzunehmen,
- die Einführung der Vorhaltevergütung sowie die budgetneutrale Phase und die Konvergenzphase um ein Jahr zu verschieben, aber auch Verschiebung der mit dem KHVVG beschlossenen und mit der Vorhaltevergütung zusammenhängenden Zuschläge und Förderbeträge, so dass der neue Vergütungs-Mix erst ab 2030 seine volle Finanzwirkung entfaltet,
- die Fristen bezüglich der Zuweisung der Leistungsgruppen für Krankenhausbehandlungen und der damit zusammenhängenden Prüfungen durch den Medizinischen Dienst anzupassen sowie Leistungsgruppen und deren Qualitätskriterien zu überarbeiten,
- auf den gemäß KHVVG vorgesehenen Finanzierungsanteil der gesetzlichen Krankenversicherung am Transformationsfonds zu verzichten, sondern diesen durch den Bund aus Mitteln des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaschutz (SVIK) zu finanzieren sowie die Länder 2026 bis 2029 teilweise von der Kofinanzierung förderfähiger Transformationsmaßnahmen zu entlasten, indem sie lediglich 30 statt 50 Prozent der Förderung übernehmen müssen,
- Ausnahmeregelungen für die Zuweisung von Leistungsgruppen und Kooperationsmöglichkeiten zwischen Krankenhäusern und weiteren Leistungserbringern auszuweiten – dies insbesondere mit Fokus auf der Versorgung in ländlichen Regionen.

Hierfür enthält der Gesetzentwurf zahlreiche Änderungen des SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung), des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, des Krankenhausentgeltgesetzes, des SGB XI (Soziale Pflegeversicherung), der Krankenhausreformationsfonds-Verordnung sowie der Bundespflegesatzverordnung.

Außerdem ist die Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) enthalten: Mit § 186a GWB sollen Regelungen zur Fusionskontrolle im Krankenhausbereich ergänzt und in § 187 GWB Folgeänderungen vorgenommen werden.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Das o. g. Gesetzesvorhaben wurde durch die Bundesregierung für besonders eilbedürftig erklärt, daher wurde der Gesetzentwurf mittlerweile auch dem Deutschen Bundestag zugeleitet (BT-Drucksache 21/2512). Die erste Lesung im Plenum des Deutschen Bundestages fand am 12.11.2025 statt.

Der Bundesrat wird in seiner 1059. Sitzung unter Verkürzung der Beratungsfrist auch das Gesetz zur Befugnisserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege (BR-Drucksache 630/25, TOP 4) behandeln. Es zielt u. a. darauf ab, die Rolle entsprechend qualifizierter Pflegekräfte in ausgewählten Bereichen der medizinischen und pflegerischen Versorgung weiter zu stärken und das Personal von bürokratischen Anforderungen zu entlasten, ohne dass die Qualität der Versorgung leidet. Das auf Antrag der Fraktionen von CDU/ CSU und SPD gegenüber dem Gesetzentwurf geänderte Gesetz liegt in BR-Drucksache 630/25 vor. Es wird auch dazu genutzt, Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung im Jahr 2026 um schätzungsweise 2 Milliarden Euro zu senken und damit den durchschnittlichen Zusatzbeitrag der gesetzlichen Krankenkassen stabil zu halten. Insgesamt 1,8 Milliarden Euro der Einsparungen sollen durch die Krankenhäuser erbracht werden. Der Gesundheitsausschuss des Bundesrates hat zu diesem nicht zustimmungsbedürftigen Gesetz unter Verweis auf die Krankenhausreform empfohlen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen, um die Einsparungen bei den Krankenhäusern zu streichen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Alle beteiligten Ausschüsse sprechen sich dafür aus, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

In den zahlreichen Empfehlungen des federführenden *Gesundheitsausschusses* geht es u. a. um Änderungen in Bezug auf sektorenübergreifende Versorgungseinrichtungen Fachkrankenhäuser, teilstationäre Einrichtungen und besondere Einrichtungen sowie die belegärztliche Versorgung, um Voraussetzungen für Kooperationen und Verbünde, um eine sachgerechte Abstandsdefinition für Krankenhausstandorte und nicht zuletzt um die Abschaffung des Bundesklinikatlasses. Zudem empfiehlt er Änderungen im Zusammenhang mit den Leistungsgruppen bzw. zu erfüllenden Qualitätsvorgaben sowie zu den Voraussetzungen für Ausnahmen zur Sicherstellung der Versorgung, so u. a., dass ein Krankenhaus für jede zugewiesene Leistungsgruppe eine Vorhaltevergütung bis 31.12.2030 erhält, auch wenn die Mindestvorhaltezah nicht erreicht wurde. Der *Gesundheitsausschuss* plädiert außerdem dafür, die „budgetneutrale“ Phase sowie die Konvergenzphase konsequent zu nutzen, um die Wirkung der Vorhaltevergütung zu überprüfen, nachzusteuern und insbesondere für bedarfsnotwendige Krankenhäuser konzeptionell zu überarbeiten. Eine allgemeine Forderung zielt darauf ab, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die vorgesehene Vergütungssystematik grundlegend zu überarbeiten. Zudem spricht sich der *Gesundheitsausschuss* dafür aus, dass bei der Förderung von Krankenhausschließungen keine Maßnahmen zum Abbau von Überkapazitäten förderfähig sein sollen, sondern nur solche, die zur Aufrechterhaltung der Krankenhausversorgung in der betroffenen Region erforderlich sind. Zudem sollte der Katalog förderfähiger Maßnahmen erweitert werden – dies unter Verweis auf entsprechende Forderungen der Länder im Gesetzgebungsverfahren zum KHVVG.

Der *Ausschuss für Kulturfragen* schlägt eine Ergänzung der Ausnahmeregelungen vor, wonach in Einzelfällen die Qualitätskriterien auch in Zusammenschau mit einem anderen Krankenhausstandort desselben Trägers innerhalb des entsprechenden Gemeindegebietes als erfüllt gelten sollen. Er hält eine gesonderte Analyse der Vorhaltepauschalen anhand der Versorgungsstufen für erforderlich, die sich bezogen auf die Universitätsmedizin an den realen Kosten orientiert. Mit einem durch das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus zu verteilenden Zuschlag von insgesamt 75 Millionen Euro für 2027 sollen außerdem spezielle, bisher unzureichend finanzierte Vorhaltekosten von Hochschulkliniken anerkannt und kompensiert werden. Der *Ausschuss für Kulturfragen* empfiehlt des Weiteren, dass 10 Prozent des Fördervolumens eines Landes für Vorhaben genutzt werden sollten, an denen Hochschulkliniken beteiligt sind.

Beide o. g. Ausschüsse sprechen sich außerdem gegen das ersatzlose Streichen der Förderbeiträge bzw. Zuschläge zur Förderung der Bereiche Stroke Unit, spezielle Traumatologie und Intensivmedizin im Jahr 2027 aus, was im Zusammenhang mit der Verschiebung der Vorhaltekosten-Regelung vorgesehen ist. Änderungsbedarf sehen beide Ausschüsse mit unterschiedlichen Empfehlungen auch beim vorgesehenen Fallzahlkorridor von +/- 20 Prozent für die Veränderung des Vorhaltebudgets gegenüber dem Vorjahr, aber auch in Bezug auf die Berücksichtigung von Änderungen der Leistungsmengen bei der Anpassung des Landesbasisfallwerts und anderer Vergütungsbestandteile der Krankenhäuser.

Der *Finanzausschuss* lehnt die unter Verweis auf die mit dem Gesetz zur Befugnisserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege beschlossene Absenkung des Anstiegs des Landesbasisfallwerts sowie der Budgets von psychiatrischen und psychosomatischen Krankenhäusern ab.

Mit Blick auf förderfähige Transformationsmaßnahmen, die 2026 bis 2029 beschieden, aber nicht beendet werden, fordern der *Gesundheitsausschuss* und der *Finanzausschuss*, den 30-Prozent-Anteil des Landes für die komplette Realisierungsdauer der Maßnahme zugrunde zu legen. Zudem soll den Ländern ermöglicht werden, Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaschutz für die Kofinanzierung von Fördermaßnahmen aus dem Transformationsfonds zu nutzen. Die gegenüber dem KHVVG verschärfte Regelung zur Rückforderung von Fördermitteln hin zu einer Verpflichtung lehnen beide Ausschüsse ebenso ab wie die vorgesehene Ausweitung von Fördertatbeständen des Transformationsfonds zugunsten von Hochschulkliniken. Der wettbewerbsrechtlich zulässige Ausbau von Zentren sollte nach Auffassung des *Gesundheitsausschusses* jedoch förderfähig sein, soweit Hochschulkliniken beteiligt sind.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-30 an Frau Richter.

**TOP 37: Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des
Bundespolizeigesetzes
- BR-Drucksache 557/25 -****Zustimmungsgesetz****Inhalt der Vorlage**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, das Bundespolizeigesetz vollständig durch ein neues Gesetz zu ersetzen. Eine umfassende Modernisierung des Gesetzes sei entsprechend der Gesetzesbegründung notwendig, um es an aktuelle technische und sicherheitspolitische Entwicklungen anzupassen. Ziel sei es, der Bundespolizei zeitgemäße Befugnisse zu geben – insbesondere im Bereich der Telekommunikation, da Straftäterinnen und Straftäter zunehmend verschlüsselte Kommunikation, Cloud- und Onlinedienste nutzen. Auch der Einsatz von Drohnen soll rechtlich ermöglicht werden. Hintergrund der Reform seien zudem mehrere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum Bundeskriminalamtgesetz, die Anpassungen insbesondere bei besonders eingriffsintensiven Maßnahmen und beim Schutz der Privatsphäre auch im Bundespolizeigesetz fordern. Zudem müssen europäische Richtlinien – insbesondere zur Datenverarbeitung [(EU) 2016/680] und zum Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden [(EU) 2023/977] – umgesetzt werden.¹³

Der vorliegende Gesetzentwurf soll daher die Vorgaben des BVerfG umsetzen und die Zusammenarbeit mit anderen Behörden im In- und Ausland verbessern. Außerdem soll eine verpflichtende Sicherheitsüberprüfung für Bewerberinnen und Bewerber der Bundespolizei eingeführt werden, um Risiken durch mögliche Extremistinnen und Extremisten zu vermeiden. Insbesondere soll das neue Gesetz jedoch die Bundespolizei technisch, rechtlich und organisatorisch an moderne Anforderungen anpassen und ihre Handlungsfähigkeit im Sicherheitsbereich stärken. Folgende neue Befugnisse soll die Bundespolizei dazu erhalten:

- Einsatz technischer Mittel gegen unbemannte Fahrzeugsysteme (sog. „Drohnen“) zur Abwehr einer Gefahr,
- Einsatz von mobiler Foto-, Video- und Audiotechnik auch mit unbemannten Luftfahrzeugen (USA) als Sensorträger, die z. B. Bild- und Videoaufzeichnungen mittels des Einsatzes von Drohnen im Bereich von Haltepunkten oder Bahnhöfen unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen,
- Präventive Telekommunikationsüberwachung, einschließlich der Erweiterung der herkömmlichen Telekommunikationsüberwachung um die Möglichkeit der so genannten Quellen-Telekommunikationsüberwachung. Diese dient der Überwachung von verschlüsselter Kommunikation über Kommunikationsprogramme (z. B. WhatsApp), indem die Kommunikation erfasst wird, bevor diese verschlüsselt wird oder nachdem diese entschlüsselt wurde.
- Erlass von Meldeauflagen und Aufenthaltsverboten durch die Bundespolizei,

¹³ Richtlinie (EU) 2016/680 und Richtlinie (EU) 2023/977

- Durchführung verdachtsunabhängiger Kontrollen in Waffen- und Messerverbotzonen im Bahnhofsbereich,
- Beantragung von Abschiebungshaft bei Gericht gegen vollziehbar ausreisepflichtige, nicht geduldete Personen, wenn diese im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei aufgegriffen werden.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Auch in Sachsen-Anhalt sind Änderungen des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt vorgesehen. Der entsprechende Gesetzentwurf der Landesregierung (LT-Drucksache 8/5018)¹⁴ enthält eine Reihe wichtiger Vorschläge für Anpassungen, um der Landespolizei einen modernen und zeitgemäßen Handlungsrahmen an die Hand zu geben. Es soll neue Regelungen im Zusammenhang mit dem Präventivgewahrsam, der Durchführung automatisierter Kennzeichenerfassungen, automatisierten Datenanalysen und dem Opferschutz geben.¹⁵ Die erste Lesung im Landtag erfolgte am 22.01.2025 (dort TOP 11). Der Gesetzentwurf der Landesregierung wurde dem Ausschuss für Inneres und Sport zur Beratung überwiesen. Am 24.04.2025 führte der Ausschuss eine öffentliche Anhörung zu diesem Gesetzentwurf durch. Die abschließende Beratung im Ausschuss ist nun für den 13.11.2025 vorgesehen. Darüber hinaus sind für Sachsen-Anhalt gesetzliche Regelungen zur Abwehr von Drohnen durch die Polizei und den Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten (sog. Tasern) geplant.¹⁶ Ein Gesetzentwurf der Fraktionen CDU, SPD und FDP des Landtages von Sachsen-Anhalt „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung polizeirechtlicher Vorschriften“ liegt in LT-Drucksache 8/6194¹⁷ vor und wird am 14.11.2025 (TOP 16) in erster Lesung im Landtag beraten.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Innere Angelegenheiten*, der *Finanzausschuss* und der *Rechtsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat soll grundsätzlich das Ziel, die Bundespolizei zu modernisieren unterstützen, jedoch auf rechtliche, organisatorische und finanzielle Bedenken hinweisen. Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* betont, dass richterliche Anordnungen bei verdeckten Maßnahmen zwar weiterhin erforderlich seien, daraus jedoch keine Pflicht zur Einrichtung eines ständigen, rund um die Uhr verfügbaren Richterbereitschaftsdienstes resultiere. Außerdem begrüßt der Ausschuss die vorgesehene Möglichkeit, dass die Bundespolizei ihre eigenen Einrichtungen selbst schützen könne. Er warnt jedoch vor widersprüchlichen Gefährdungsbewertungen zwischen Bund und Ländern und regt an zu prüfen, ob die bisherigen Zuständigkeitsregelungen beibehalten werden können, um Doppelstrukturen zu vermeiden. Im Bereich der Waffen- und Messerverbotzonen fordert der Ausschuss, dass die Bundespolizei auch in angrenzenden Bereichen solcher Zonen Kontrollen durchführen darf, um die Eigensicherung der Einsatzkräfte zu gewährleisten. Zudem solle der

¹⁴ [LT-Drucksache 8/5018](#)

¹⁵ [Pressemitteilung der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.01.2025](#)

¹⁶ [mdr.de: Artikel vom 06.11.2025 "Koalition einigt sich auf Gesetz zur Abwehr von Drohnen und Einsatz von Tasern"](#)

¹⁷ [LT-Drucksache 8/6194](#)

Begriff „Ausweisdokumente“ einheitlich im Gesetz verwendet und das Waffengesetz so ergänzt werden, dass Durchsuchungen – und nicht nur bloße Inaugenscheinnahmen – erlaubt sind. Beim Thema Videoüberwachung unterstützt der Ausschuss den Datenaustausch zwischen Bundes- und Landespolizei, lehnt aber ab, dass Bundesvorgaben zu Zweckbindung und Speicherfristen automatisch für die Landespolizei gelten sollen. Hier sollen vielmehr die jeweiligen Landesgesetze maßgeblich bleiben, um die föderalen Kompetenzen nach Artikel 30 GG zu wahren. Schließlich fordert der Ausschuss, dass die vorgesehenen Verfassungsschutzabfragen nur beim Bundesamt für Verfassungsschutz erfolgen sollen, um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen.

Der *Finanzausschuss* verlangt eine nachvollziehbare Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Gesetzes. Der Bund müsse offenlegen, welche Mehrkosten den Ländern und Kommunen tatsächlich entstehen, um deren Haushalte nicht unverhältnismäßig zu belasten.

Der *Rechtsausschuss* sieht Klärungsbedarf bei den neuen Zuständigkeiten der Bundespolizei im Aufenthaltsrecht. Die vorgesehene Befugnis, Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam zu beantragen, sei rechtlich unscharf und drohe Kompetenzkonflikte mit den Ausländerbehörden zu erzeugen. Er fordert daher eine rechtssichere und abgestimmte Regelung sowie eine bessere Koordinierung zwischen Bundespolizei und Verwaltungsbehörden.

Insgesamt fordern die Ausschüsse, dass die Modernisierung des Bundespolizeigesetzes nur mit klaren Zuständigkeiten, abgestimmten Verfahren und gesicherter Finanzierung umgesetzt werden kann.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-23 an Frau Müller.

**TOP 38: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557
und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen
- BR-Drucksache 558/25 -****Zustimmungsgesetz****Inhalt der Vorlage**

Die am 16.01.2023 in Kraft getretene so genannte CER-Richtlinie (EU) 2022/2557¹⁸ schafft erstmals einen einheitlichen europäischen Rechtsrahmen zur Stärkung der Resilienz kritischer Einrichtungen in mindestens zehn Sektoren. Sie ersetzt die bisherige Richtlinie 2008/114/EG, die lediglich ein Verfahren für die Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen im Energie- und Verkehrssektor vorsah. Ziel sei es, kritische Einrichtungen – also für Gesellschaft und Wirtschaft zentrale Anlagen – besser gegen Naturkatastrophen, menschliches Versagen oder vorsätzliche Angriffe zu schützen. Die Mitgliedstaaten hätten die Richtlinie bereits bis 17.10.2024 in nationales Recht umsetzen müssen.

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen insbesondere in dem in Artikel 1 geregelten „Dachgesetz zur Stärkung der physischen Resilienz kritischer Anlagen (KRITIS-Dachgesetz – KRITISDachG)“ die europarechtlichen Vorgaben in Deutschland umgesetzt werden. Das KRITISDachG soll den physischen Schutz kritischer Anlagen regeln und erstmals sektorenübergreifende Mindestanforderungen für die physische Resilienz festlegen. Betreiber kritischer Anlagen sollen künftig verpflichtet werden, Risiken zu bewerten, Resilienzpläne zu erstellen und geeignete Schutzmaßnahmen umzusetzen.

Die vom KRITISDachG erfassten Sektoren sind:

- Energie,
- Transport und Verkehr,
- Finanzwesen,
- Leistungen der Sozialversicherung sowie Grundsicherung für Arbeitsuchende,
- Gesundheitswesen,
- Wasser,
- Ernährung,
- Informationstechnik und Telekommunikation,
- Weltraum und
- Siedlungsabfallentsorgung.

Darüber hinaus soll das Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung weitere Sektoren oder Teilbereiche einbeziehen können, wenn diese für die Versorgungssicherheit oder öffentliche Ordnung wesentlich sind. Auch sollen die Vorschriften für Betreiber kritischer Anlagen für Einrichtungen der Bundesverwaltung gelten. Entsprechend der europarechtlichen Vorgaben seien damit die Zentralregierungen der Mitgliedstaaten gemeint, so dass nach der Gesetzesbegründung für Deutschland unter dem Begriff der „Zentralregierung“ ausschließlich Bundesministerien und das Bundeskanzleramt definiert werden.

Zur besseren Koordinierung sollen kritische Anlagen bundeseinheitlich identifiziert, registriert und überwacht werden. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) fungiert

¹⁸ Richtlinie (EU) 2022/2557

dabei als zentrale Meldestelle – gemeinsam mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) – für Störungen und Sicherheitsvorfälle. Zudem sollen Branchen eigene branchenspezifische Resilienzstandards entwickeln können, die sich an den im Gesetz festgelegten Resilienzzielen und Mindestanforderungen orientieren und vom BBK anerkannt werden müssen.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf für ein KRITISDachG vor, dass die Bundesregierung bis spätestens 17.01.2026 eine Strategie zur Verbesserung der Resilienz kritischer Infrastrukturen (nationale KRITIS-Resilienzstrategie) verabschieden soll. In dieser Strategie sollen die strategischen Ziele und politischen Maßnahmen festgelegt werden, mit denen ein hohes Resilienzniveau von Betreibern kritischer Anlagen erreicht und aufrechterhalten werden soll. Die Strategie soll gemeinsam mit den Ländern und unter Beteiligung der Zivilgesellschaft erarbeitet werden und auch Aspekte berücksichtigen, die nicht Gegenstand des KRITISDachG sind.

Das Gesetz soll mit Ausnahme der Verordnungsermächtigung zur sektorspezifischen Konkretisierung von Resilienzmaßnahmen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Die genannten Verordnungsermächtigungen sollen am 01.01.2030 in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Auf ihrer Jahreskonferenz vom 22. bis 24.10.2025 in Mainz haben die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (MPK) die Notwendigkeit betont, den Schutz kritischer Infrastrukturen angesichts der zunehmenden Gefährdungslage, insbesondere durch hybride Bedrohungen, umfassend zu stärken. Das geplante KRITISDachG müsse daher „eine ganzheitliche und abschließende Strukturierung kritischer Infrastrukturen gewährleisten und deren Resilienz physisch wie organisatorisch deutlich erhöhen“. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fordern in einem Beschluss¹⁹, dass das System zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen die Kompetenzen und Zuständigkeiten der Länder ausdrücklich berücksichtigt. Zudem soll das Gesetz die Sektoren, Branchen, kritische Dienstleistungen und Prozesse vollständig und klar benennen, statt dies überwiegend per Verordnung zu regeln. Der geplante Schwellenwert für die Einstufung als kritische Infrastruktur werde von den Ländern als zu hoch kritisiert²⁰, da dadurch viele regional oder lokal wichtige Infrastrukturen (z. B. kleinere Wasserwerke, Krankenhäuser oder Energieversorger) nicht erfasst würden. Sie lehnen außerdem ab, dass der Bund weitreichende Regelungen zur Beschreibung und zur Ausgestaltung der kritischen Infrastrukturen ohne Zustimmung der Länder durch Rechtsverordnungen festlegen kann.

In einer Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vom 04.09.2025²¹ kritisieren der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund zudem u. a., dass der Gesetzentwurf den Sektor „Staat und Verwaltung“ nur auf zentrale Regierungsbehörden des Bundes bezieht und nicht auf kommunale oder Landesverwaltungen.

¹⁹ *MPK-Beschluss (dort TOP 9)*

²⁰ *Der Regelwert für Schwellenwerte zum Versorgungsgrad, bei deren Erreichen eine Anlage einer bestimmten Kategorie als erheblich für die Erbringung einer kritischen Dienstleistung gilt, liegt nach dem Gesetzentwurf grundsätzlich bei 500.000 von einer Anlage zu versorgende Einwohner.*

²¹ *Stellungnahme vom 04.09.2025*

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Innere Angelegenheiten*, der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz*, der *Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung*, der *Finanzausschuss*, der *Gesundheitsausschuss*, der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit*, der *Verkehrsausschuss* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf umfangreich Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich werde empfohlen, angesichts der hybriden Bedrohung und einer angespannten geopolitischen Lage den dringenden Handlungsbedarf beim Schutz kritischer Infrastrukturen anzuerkennen. Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* kritisiert jedoch – wie auch der *Finanzausschuss*, dass die Definition der KRITIS-Sektoren unvollständig sei und wichtige Bereiche wie „Staat und Verwaltung“ sowie „Medien und Kultur“ fehlten. Zudem müssten, so der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* weiter, die Resilienzmaßnahmen klarer strukturiert und der Schwellenwert für die Erfassung kritischer Dienstleistungen abgesenkt werden, um die Versorgungssicherheit flächendeckend zu gewährleisten. Dies empfehlen auch der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit*, der *Wirtschaftsausschuss* sowie der *Gesundheitsausschuss*, der insbesondere den Ausschluss von Krankenhäusern in ländlichen Regionen, die regelmäßig diesen Schwellenwert nicht erreichen, anmahnte.

Alle Ausschüsse empfehlen zudem, dass der Bundesrat insbesondere fordern soll, dass die zugehörigen Rechtsverordnungen der Zustimmung des Bundesrates unterliegen, da sie erhebliche Auswirkungen auf Länder und Kommunen haben. Eine Ausnahme von Artikel 80 Absatz 2 GG, nach dem Rechtsverordnungen, die aufgrund zustimmungsbedürftiger Gesetze erlassen und von den Ländern im Auftrag des Bundes oder als eigene Angelegenheiten ausgeführt werden, ebenfalls der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, sei nicht erkennbar.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* betont zudem die Notwendigkeit einer stärkeren Mitwirkung der Länder bei der Identifizierung kritischer Anlagen. Statt eines bloßen Benehmens mit den Ländern soll das Einvernehmen verpflichtend sein, um deren Fachkompetenz verbindlich einzubeziehen. Länder verfügen über detaillierte Kenntnisse regionaler Strukturen und übernehmen wesentliche Aufgaben im Katastrophenschutz und der Gefahrenabwehr. Zudem sollen Landesbehörden befugt werden, relevante Unterlagen und Auskünfte zur Bewertung kritischer Anlagen anzufordern. Der Ausschuss empfiehlt außerdem, die Fristen zur Erstellung von Risikoanalysen an das In-Kraft-Treten des Gesetzes zu koppeln, da die bisher vorgesehenen Termine zu kurz bemessen seien.

Weiter empfiehlt der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* und inhaltsgleich auch der *Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung*, ein bundeseinheitliches Zertifizierungssystem für Betreiber kritischer Anlagen zu ermöglichen. Damit sollen Überprüfungen effizienter gestaltet und bundesweit vereinheitlicht werden. Zusätzlich solle ein Bußgeldtatbestand eingeführt werden, falls Betreiber ein angefordertes Zertifikat nicht vorlegen.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfiehlt, dass Bundes- und Landesministerien die Durchführung der geforderten Risikoanalysen und Risikobewertungen delegieren oder an Externe vergeben können. Zudem sollen auch die Länder zeitnah über Vorfälle informiert werden, um eigenständig Lagebilder erstellen und Maßnahmen einleiten zu können.

Der *Finanzausschuss* empfiehlt zudem, eine genaue Kostenabschätzung für die Länder zu verlangen. Da der Bund selbst von erheblichem Mehraufwand ausgeht, müsse eine verbindliche

Finanzierungskompensation für Länder und Kommunen vorgesehen werden, falls aus der Umsetzung des Gesetzes zusätzliche Ausgaben entstehen. Er empfiehlt, ebenso wie der *Verkehrsausschuss*, eine transparente Darstellung des Erfüllungsaufwands für Länder, Kommunen und Betreiber. Der Bund soll spätestens bis zur Beschlussfassung im Deutschen Bundestag den finanziellen und administrativen Aufwand quantifizieren und sicherstellen, dass Belastungen auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Sowohl der *Verkehrsausschuss* als auch der *Wirtschaftsausschuss schlagen vor*, dass Entscheidungen zu sektorenübergreifende und sektorspezifischen Mindestanforderungen nicht nur im Einvernehmen mit dem Bund, sondern auch mit den betroffenen Ländern getroffen werden müssen. Da die Länder unmittelbar betroffen seien, sollen sie gleichberechtigt in Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt darüber hinaus zu prüfen, inwieweit Betreiber kritischer Anlagen, soweit sie eine Anlage für bestimmte Finanzunternehmen betreiben, selbst von den Anforderungen der Risikoanalyse und Risikobewertung sowie des Meldewesens ausgenommen werden können.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-23 an Frau Müller.

TOP 42: Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf und weiterer energie-rechtlicher Vorschriften
- BR-Drucksache 562/25 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung fasst verfahrensrechtliche Maßnahmen zu einem Wasserstoffbeschleunigungsgesetz zusammen, um den Markthochlauf klimaneutral erzeugten Wasserstoffs und seiner Derivate systematisch zu beschleunigen. Eine rasche Skalierung von Elektrolysekapazitäten an Land und offshore, von Speichern, Transportleitungen, usw. ist geplant. Relevante Projekte sollen rechtlich dem überragenden öffentlichen Interesse und der Wahrung der öffentlichen Sicherheit zugeordnet werden, wodurch sie in Zulassungsentscheidungen prioritär zu behandeln sind. Das künftige Gesetz soll die bislang fragmentierten Zulassungsregime harmonisieren: immissionsschutzrechtliche Verfahren, wasserrechtliche Genehmigungen, Planfeststellungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigen Teil von Genehmigungen. Somit sollen Überlappungen sowie Doppelprüfungen reduziert werden.

Prozessseitig schlägt der Gesetzentwurf verbindliche Digitalisierungsvorgaben für Einreichungen und Verfahrensabläufe vor, was zur Verkürzung behördlicher Fristen zur Beschleunigung der Prüfzeiten führen soll. Prüf- und Dokumentationsanforderungen sollen standardisiert werden. Technisch-praktische Erleichterungen betreffen die beschleunigte Umwidmung und Umrüstung bestehender Erdgasleitungen und -speicher auf Wasserstoffbetrieb sowie pragmatische Nachweisregeln für technische Anforderungen.

Der Gesetzentwurf sieht, zur Senkung von investitions- und Planungsrisiken, zudem beschleunigte Vergabe- und Nachprüfungsverfahren sowie prozesstechnische Maßnahmen vor. Änderungen sind zudem in mehreren Spezialgesetzen geplant, u. a. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des EnWG, des Bundesberggesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes und des Windenergie-auf-See-Gesetzes, damit Genehmigungsvoraussetzungen, Netzeinbindungsanforderungen, Sicherheitsstandards für Leitungen und Speicher sowie Anforderungen an die Einspeisung erneuerbarer Energien kohärent geregelt sind.

Ziel ist ein rechts- und verfahrensseitig planbares Umfeld, das nationale Erzeugungskapazitäten und Importinfrastruktur gleichermaßen beschleunigt, die Versorgung mit grünem Wasserstoff skalierbar und resilient macht und durch klar geregelte Fristen, Digitalisierung und technische Standardisierung Investitionssicherheit und eine effiziente Transformation zu einer klimaneutralen Energiesystemarchitektur schafft.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Für Sachsen-Anhalt würden sich durch die vorgeschlagenen Änderungen des vorliegenden Gesetzentwurfs die Chancen ergeben, Planungen und Genehmigungen für Elektrolyseure, Speicher, usw. zu beschleunigen. Auch die Umwidmung von bestehender Erdgasinfrastruktur (Erdgasleitungen und -speicher) zu Wasserstoff nach gezielter Prüfung wäre dann beschleunigt.

Dementsprechend stehen den Industrieclustern im Land (u. a. Chemie, Stahl, Logistik) aktiv Möglichkeiten zur Verbindung mit dem Netz und zur Schaffung von Importterminals zur Verfügung, wodurch die Nachfrage gebündelt und Investitionssicherheit geschaffen werden kann.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Wirtschaftsausschuss*, der *Rechtsausschuss* sowie der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfehlen insgesamt eine umfangreiche fachliche Stellungnahme:

Die Empfehlungen des *Wirtschaftsausschusses* beziehen sich auf Infrastrukturdefinitionen, behördliche Genehmigungsverfahren, Rechtsinstanzen, sowie die Projektplanung nach Abschluss des Wasserstoffkernetzes.

Der *Rechtsausschuss* schlägt eine Prüfbitte zu den vorgesehenen erstinstanzlichen Zuständigkeiten von Oberverwaltungsgerichten und dem Bundesverwaltungsgericht vor.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* gibt Empfehlungen bezüglich Definitionsanpassungen, Anlagenstrukturen, Umweltverträglichkeitsprüfungen, immissionsschutzrechtlicher Themen sowie zu Planfeststellungs-, Genehmigungs- und Bewilligungsverfahren und deren Digitalisierung ab.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-96 an Herrn Dr. Hannemann.

**TOP 46a: Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:
Ein dynamischer EU-Haushalt für die Prioritäten der Zukunft - der Mehrjährige Finanzrahmen 2028 – 2034
- BR-Drucksache 333/25 -**

Inhalt der Vorlage

Mit ihren Vorschlägen zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2028 bis 2034 [neben der vorliegenden o. g. Mitteilung der Europäischen Kommission (nachfolgend Kommission) und insbesondere mit der dazu gehörenden Verordnung (BR-Drucksache 334/25, TOP 46b)] zielt die Kommission auf eine Modernisierung des EU-Haushalts und eine Ausrichtung auf neue politische Ziele ab. Neben den bewährten Programmen will sie neue Schwerpunktsetzungen und Politikfelder finanzieren, die für eine stärker politisch engagierte Union aufgrund neu eingetretener wirtschafts- und geopolitischer Realitäten erforderlich sind.

Voraussetzung ist laut Kommission dafür eine deutliche Erhöhung des Finanzvolumens des kommenden MFR auf rund 1,985 Billionen Euro zu jeweiligen Preisen, damit also 1,26 Prozent des EU-Bruttonationaleinkommen (BNE) der EU 27.

Von seiner Struktur her soll der nächste MFR nur noch vier Säulen umfassen. Die angestrebte Steigerung von Effizienz und Flexibilität, um besser kurzfristig auf Krisen reagieren zu können, soll durch eine höhere Übertragbarkeit von Finanzmitteln zwischen den Programmen erzielt werden. Für die Struktur des MFR schlägt die Kommission im Wesentlichen die folgenden vier Ausgabenkategorien („Rubriken“) mit jeweiligen Obergrenzen vor:

- Erste Säule: Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt in Europa, Landwirtschaft, Wohlstand und Sicherheit im ländlichen und maritimen Raum – vorgesehen ist dafür 1 Billion Euro. Zu diesem Bereich gehören die Nationalen und Regionalen Partnerschaftspläne (NRPP), außerdem Frontex, Europol und andere dezentrale Agenturen. Dazu kommt ein fester jährlicher Betrag für die Rückzahlung der Mittel, die von den EU-Mitgliedstaaten im Rahmen des Konjunkturpakets NextGenerationEU aufgenommen wurden.
- Zweite Säule: Wettbewerbsfähigkeit, Wohlstand und Sicherheit – mit einer Obergrenze von 589,6 Milliarden Euro. Zentraler Baustein ist der Europäische Fonds für Wettbewerbsfähigkeit. Dazu kommen Förderprogramme für Innovation und Forschung „Horizont Europe“, Erasmus+ (Bildung) und AgoraEU (Kultur/Medien/Zivilgesellschaft), sowie Schlüsselprogramme zur grenzüberschreitenden Konnektivität, Vorsorge, Gesundheit und Katastrophenschutzverfahren.
- Dritte Säule: Europa in der Welt – zur Stärkung des geopolitischen Engagements und der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU sowie der Unterstützung der Kandidatenländer bei der Vorbereitung auf ihren EU-Beitritt sind insgesamt 200 Milliarden Euro vorgesehen. Ein Puffer von 15 Milliarden Euro kann für neu auftretende Krisen und unvorhergesehenen Bedarf mobilisiert werden.

- Vierte Säule: Der Verwaltungshaushalt der EU – ein gleichbleibender Anteil von 6 Prozent des MFR, der eine Erhöhung der Mittel auf rund 118 Milliarden Euro bedeutet.

Außerhalb des MFR plant die Kommission zusätzlich noch die Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 30,499 Milliarden Euro.

Zur Sicherung der Einnahmen des Haushalts schlägt die Kommission neben einer Weiterentwicklung bereits bestehender traditioneller Eigenmittel die Einführung neuer Eigenmittelkategorien vor (siehe BR-Drucksache 335/25, TOP 46c). Damit sollen die gemeinsamen politischen Ziele finanziert und die Schulden aus NextGenerationEU zurückgezahlt werden können, ohne die BNE-basierten Beiträge der EU-Mitgliedstaaten signifikant erhöhen zu müssen. Vorgesehen sind Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem (rund 10,8 Milliarden Euro pro Jahr), dem Kohlendioxid-Grenzausgleichssystem (etwa 1,45 Milliarden Euro pro Jahr), Eigenmittel auf der Grundlage nicht gesammelter Elektro- und Elektronikschrott-Abfälle (rund 16,9 Milliarden Euro pro Jahr) und der Verbrauchsteuer auf Tabak (rund 12,6 Milliarden Euro pro Jahr) sowie ein jährlicher, pauschaler Unternehmensbeitrag für Europa, der von in der EU aktiven Unternehmen mit einem jährlichen Mindestnettoumsatz von 100 Millionen Euro entrichtet wird (etwa 7,6 Milliarden Euro pro Jahr).

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Erklärtes Ziel der Kommission ist es, den neuen Haushalt einfacher, flexibler und wirkungsvoller zu gestalten. So erläuterte Piotr Serafin, Mitglied der Kommission für Haushalt, Betrugsbekämpfung und öffentliche Verwaltung: "Die EU hat gezeigt, dass sie entschlossen und ehrgeizig handeln kann – auch während der Pandemie und angesichts des Krieges in der Ukraine. Lassen Sie uns diesen Weg fortsetzen und erneut beweisen, dass Europa Ergebnisse liefert, wenn wir an einem Strang ziehen und mit den entsprechenden Mitteln ausgestattet sind, um in den kommenden Jahren ein unabhängiges Europa zu schaffen."²²

Die Vorschläge der Kommission haben ein sehr gemischtes Echo hervorgerufen. Während die Bundesregierung den Reformansatz positiv bewertet, so insbesondere die Ausrichtung des Haushalts auf neue Prioritäten wie die Wettbewerbsfähigkeit und die Verteidigungsbereitschaft, kritisiert sie das Finanzvolumen des vorgeschlagenen EU-Budgets als unverhältnismäßig hoch. Auch die zusätzliche Besteuerung großer Unternehmen, die die Haushalte der Mitgliedstaaten entlasten soll, lehnt sie ab.²³

Besonders deutlich werden Sorgen vonseiten der Regionen in der EU laut, dass die Vorschläge auf ein Ende der bisherigen Rolle der Regionen bei der Kohäsionsförderung hinauslaufen würden. Neben dem Kampf um die Finanzierung haben sie vor allem Bedenken hinsichtlich der Verwaltung – das vorgeschlagene Modell der NRPP bedeute eine Abkehr von der EU-Tradition der geteilten Verwaltung mit lokalen und regionalen Behörden. Kata Tüttő, Präsidentin des Europäischen Ausschusses der Regionen, bewertet dieses als einen klaren Fall von Zentralisierung: "Wir werden aus der Konzeption, der Verwaltung und der Gestaltung der Politik herausgeschmissen. Wir werden nur noch Ausführende sein und um Geld kämpfen", so Tüttő.²⁴

²² [Pressemitteilung der Kommission vom 16.07.2025](#)

²³ [tagesschau.de: Artikel vom 17.07.2025: "Berlin lehnt Brüssels Billionen-Etat ab"](#)

²⁴ [de.euronews.com: Artikel vom 20.07.2025: "Neuer EU-Haushalt: Wird die Kohäsionspolitik zu regionalen Hungerspielen?"](#)

Der Bundesrat hatte in seiner 1058. Sitzung am 17.10.2025 eine Subsidiaritätsrüge zu dem Verordnungsvorschlag beschlossen, der den Vorschlag für die NRPP enthält [BR-Drucksache 460/25 (Beschluss)]: Diesen sieht er nicht im Einklang mit dem Grundsatz der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit nach Artikel 5 Absatz 3 des Vertrages über die Europäische Union, da die NRPP zwischen der Kommission und dem Bund ohne EU-rechtlich verbriefte Mitspracherechte der Länder verhandelt werden sollen.

Sachsen-Anhalt erhält in der laufenden Förderperiode 2021 bis 2027 EU-Finanzmittel in Höhe von insgesamt 2,95 Milliarden Euro²⁵, die für Träger und Einrichtungen im Land von hoher Bedeutung sind. Daher hat die Landesregierung weiterhin ein hohes Interesse an der Mitwirkung im Förderprozess.

Sachsen-Anhalt und die unionsgeführten Agrarressorts der Länder haben sich auf der Agrarministerkonferenz (AMK) in Heidelberg vom 24. bis 26.09.2025 erneut klar gegen die geplante verpflichtende Degression und Kappung der Einkommensunterstützung für landwirtschaftliche Betriebe ausgesprochen, da entsprechende Kürzungen, insbesondere in den großstrukturierten ostdeutschen Betrieben, zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen führen würden. Der Minister für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt, Sven Schulze, spricht sich für eine starke Gemeinsame Agrarpolitik der EU (GAP) mit stabilem Budget aus und gegen einen Umverteilungskampf auf Kosten der ostdeutschen Agrarstrukturen. Ein Konzept der Förderung „nach sozialer Bedürftigkeit“ lehne Sachsen-Anhalt ab.²⁶

Zum Verfahren im Bundesrat

Die meisten beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage (mit Ausnahmen gemeinsam auch zu den Vorlagen in BR-Drucksachen 334/25 und 335/25) umfangreich Stellung zu nehmen:

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* empfiehlt, die Bundesregierung dazu aufzufordern, im Hinblick auf die laufenden Verhandlungen zum kommenden MFR eine umfassende Mitwirkung der Länder entsprechend ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen sicherzustellen. Im Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und dem Bundeskanzler vom 18.06.2025 sei den Regionen eine zentrale Rolle im Rahmen der EU-Förderung zugesichert worden, um regionale Ausgangslagen und Entwicklungspfade berücksichtigen zu können. Das vorgeschlagene Konzept der NRPP werde dem Anspruch nicht gerecht, im Rahmen der Programmplanung und Verantwortung auf regionaler Ebene die eigenverantwortlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Länder zu erhalten. Außerdem sieht der Ausschuss die Gefahr, dass Verwaltungs- und Koordinierungsaufwand zur Umsetzung der NRPP erheblich ansteigen werden. Entschieden lehnt der Ausschuss die Verknüpfung der Mittelauszahlung mit von der Kommission verbindlich festgelegten Reformvorgaben ab, die zu einer vertraglich nicht vorgesehenen Kompetenzerweiterung der EU führen könnte.

In die gleiche Richtung gehen die grundsätzlichen Bedenken des *Finanzausschusses* und des *Wirtschaftsausschusses*. Beide kritisieren übereinstimmend primär den massiven Eingriff in die Einrichtung der Länderbehörden und Verwaltungsverfahren aufgrund der Länderzuständigkeit für

²⁵ *Kommission: "EU-Förderung in Sachsen-Anhalt von 2021 bis 2027"*

²⁶ *Pressemitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt vom 26.09.2025*

die Regionalpolitik. Sie bewerten die Abrechnung der NRPP-Fonds über einen leistungsbezogenen Ansatz entsprechend erfüllter Vorgaben zur Umsetzung der Strukturfondsmittel als ungeeignet, da sie ein unkalkulierbares Haushaltsrisiko für die Länder bei nicht beeinflussbaren Zielverfehlungen bedeuteten.

Der *Finanzausschuss* äußert darüber hinaus Bedenken dagegen, dass das neue Instrument der NRPP den länderspezifischen Empfehlungen der Kommission genügen solle, sowie bezüglich der Zusammenführung der bisherigen 14 EU-Fonds zu einem so genannten NRPP-Fonds. Falls an diesem Konzept festgehalten werden sollte, müsse der Bund die Länder umfassend bei der Erstellung der Pläne einbinden und dementsprechende rechtsverbindliche Regelungen treffen. Der Bund möge die Kommission auffordern, die Mittelansätze für Kohäsionspolitik und Agrarpolitik und die einzelnen Regionenkategorien festzuschreiben.

Der *Wirtschaftsausschuss* stellt außerdem fest, dass ein einziger NRPP je Mitgliedstaat insbesondere in großen Mitgliedstaaten weder flexibler noch einfacher umzusetzen wäre als das bisherige System, sondern einen deutlichen Bürokratieaufwuchs mit sich bringen werde; Verzögerungen beim Start der neuen Förderperiode wären nicht auszuschließen. Es müsse weiterhin möglich bleiben, zeitnah und regional auf aktuelle Entwicklungen zu reagieren. Die erzwungene Verbindung der GAP und Fischereipolitik mit den Programmen der Kohäsionspolitik in einem NRPP werde zu einer zusätzlichen Schwerfälligkeit im Gesamtsystem führen. Entgegen der Kommissionsvorschläge, die eine eigenständige Budget-Festlegung nur für schwächer entwickelte Regionen enthalten, müssten auch künftig alle Regionen Teil der Kohäsionspolitik bleiben. Ein Bedarf an Vereinfachungen und Verringerung des Verwaltungsaufwands, auch in den kommissionsinternen Verfahren, bestehe weiterhin.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* (betrifft BR-Drucksache 333/25) schlägt vor die Bundesregierung aufzufordern, sich gegenüber der Kommission dafür einzusetzen, dass die GAP auch weiterhin als ein eigenständiger Politikbereich mit einem gesonderten und ausreichend finanzierten Fonds möglichst im Sinne der bisherigen Zwei-Säulen-Struktur erhalten bleibt. Er bewertet den Wegfall des eigenständigen Förderbudgets für die ländliche Entwicklung kritisch. Befürwortet wird der Vorschlag der Kommission, weiterhin an einer Einkommensunterstützung für landwirtschaftliche Betriebe festzuhalten, dafür ein festes Mindestbudget für GAP-Interventionen vorzusehen und somit einen Großteil des EU-Agrarbudgets für die Einkommensunterstützung zu sichern. Der Fokus der EU-Agrarpolitik müsse auf eine ökonomische und ökologische Tragfähigkeit der Betriebe ausgerichtet werden, unabhängig von der Bewirtschaftungs- und Rechtsform. Dies rechtfertige eine angemessene Förderung aller Betriebsformen und -größen; eine Zentralisierung der Förderung sei nicht zielführend. Dabei dürfe den EU-Mitgliedstaaten Degression und Kappung nicht obligatorisch vorgegeben, sondern es sollte eine fakultative und flexible Umsetzung ermöglicht werden. Dagegen wendet der Ausschuss sich entschieden gegen das Konzept „Förderung nach sozialer Bedürftigkeit“. Der Bundesrat solle auch auf Länderebene einen wirksamen Schutzmechanismus einfordern, um abrupte Mittelrückgänge zu verhindern. Die Mittelausstattung müsse mindestens auf dem Niveau der aktuellen Förderperiode zuzüglich Inflationsausgleich ermöglicht werden.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* sieht ebenso wie *Finanzausschuss* und der *Wirtschaftsausschuss* die Gefahr, dass der Verwaltungs- und Koordinierungsaufwand aufgrund des NRPP im Vergleich zur bisherigen Praxis der Programmierung und Genehmigung der Programme erheblich ansteigt. Damit die neue Förderperiode bruchlos weitergeführt werden könne, müsse das bereits mit enormen Kapazitäten erstellte System der nationalen GAP-Strategiepläne im Sinne der Kontinuität und der Verwaltungsvereinfachung fortgesetzt werden.

Der Ausschuss für Kulturfragen (betrifft BR-Drucksache 333/25) begrüßt nachdrücklich die im MFR 2028 – 2034 vorgesehene Eigenständigkeit des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation sowie den Vorschlag der Kommission, das Budget des Rahmenprogramms ab 2028 deutlich zu erhöhen, um entscheidende Schritte zu mehr Wettbewerbsfähigkeit und wirtschaftlicher Souveränität gehen zu können. Eine ausdrückliche Zweckbindung („ring-fencing“) der Mittel des Rahmenprogramms sei Voraussetzung für eine verlässliche Programmumsetzung sowie für Planungssicherheit von Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und forschenden Unternehmen. Auch er fordert die Fortführung und Stärkung der etablierten Governance-Strukturen des Rahmenprogramms durch die fortgesetzte Einbindung der Mitgliedstaaten sowie der Länder.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sieht ein Aufgehen der bisherigen Agrarförderung in einem neuen Fonds ohne klare Zweckbindung für den Klima-, Umwelt- und Naturschutz bei deutlich reduziertem Mittelumfang kritisch. Er fordert vielmehr die Bereitstellung substanzieller Mittel für die Umsetzung der EU-Umwelt- und Klimapolitik im kommenden MFR. Einkommensstützungen an Landwirtinnen und Landwirte sollten verpflichtend an eine starke Konditionalität für Ziele des Umwelt- und Klimaschutzes gebunden werden. Der Ausschuss sieht die gekürzten EU-Beteiligungssätze im Hinblick auf Natur-, Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen mit Sorge. Er unterstützt den Vorschlag einer Klima- und Umweltquote von 35 Prozent für den MFR. Das bisherige LIFE-Programm für die Förderung der regionalen Natur- und Artenvielfalt und der Wiederherstellung wichtiger Lebensräume solle als Programmlinie „LIFE“ in die Säule „Clean Transition“ aufgenommen und mit 10 Prozent der in diesem Fonds verfügbaren Mittel ausgestattet werden. Der Ausschuss spricht sich – bis auf wenige Ausnahmen – für eine konsequente und einheitliche Anwendung des „Do No Significant Harm“-Prinzips (DNSH) mit klaren und ambitionierten Anwendungsstandards, nachvollziehbare Prüfkriterien und eine unabhängige Überprüfung der DNSH-Konformität aus. EU-Mittel dürften nicht für den Ausbau oder die Subventionierung von Kernkraftwerken oder nuklearer Infrastruktur sowie fossiler Energien verwendet werden.

Der Gesundheitsausschuss und *der Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage in BR-Drucksache 333/25 Kenntnis zu nehmen. Zu den Vorlagen in BR-Drucksachen 334/25 und 335/25 waren diese beiden Ausschüsse sowie *der Ausschuss für Kulturfragen* nicht beteiligt. Zu diesen beiden Vorlagen empfiehlt *der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* Kenntnisnahme.

Der Bundesrat hat nun darüber zu entscheiden, ob er zu den Vorlagen Stellung oder von ihnen Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.

**TOP 56: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms Erasmus+ für den Zeitraum 2028 – 2034 und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2021/817 und (EU) 2021/888
- BR-Drucksache 520/25 -**

Inhalt der Vorlage

Mit der vorliegenden Initiative der Europäischen Kommission (nachfolgend Kommission) soll Erasmus+ als Aktionsprogramm und zentrales Instrument der EU für Maßnahmen in der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie für die Jugend und den Sport im kommenden Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) eingerichtet werden.

Der Vorschlag enthält ein integriertes Programm, das Lernmobilität ab einem frühen Alter, Freiwilligendienste und Studienmöglichkeiten umfasst. Zur Förderung der Solidarität mit bedürftigen Menschen in Drittstaaten soll ein Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe eingerichtet und mit Erasmus+ kombiniert werden.

Die Kommission zielt damit auf die Schaffung eines EU-Instruments ab, das zu einem hochwertigen lebenslangen Lernen und zu einer Verbesserung der Fertigkeiten und Schlüsselkompetenzen aller Menschen für das Leben und den Beruf beiträgt und gleichzeitig gesellschaftliches Engagement, politische Bildung, Solidarität sowie soziale Inklusion fördert. Die Förderung von Innovation und Exzellenz in den Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung soll gerade auch in strategischen Bereichen dazu beitragen, den Fachkräftemangel in Europa zu beheben und die Attraktivität der EU für Talente aus der EU und der ganzen Welt zu steigern. Das bestehende Programm soll vereinfacht und für ein breiteres Publikum, darunter auch kleinere und weniger erfahrene Organisationen, leichter zugänglich gemacht werden.

Die Programmarchitektur sieht eine Zweisäulenstruktur vor: Säule 1 umfasst Bildungsmöglichkeiten für alle in sämtlichen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Jugendarbeit sowie des Sports. Säule 2 dient dem Kapazitätsaufbau und der Förderung von Kooperationen zwischen Organisationen und Institutionen.

Inhaltlich baut das Programm auf folgenden Einzelzielen auf:

- Unterstützung der Verbesserung von Bildung, Fertigkeiten und Kompetenzen in Hinblick auf den Arbeitsmarkt;
- Förderung einer europäischen Identität sowie die Stärkung der Solidarität und der aktiven Teilhabe an Gesellschaft und Demokratie;
- Förderung von Qualität, Inklusion, Gerechtigkeit, Nachhaltigkeit, Kreativität, Innovation, Exzellenz und grenzüberschreitender Zusammenarbeit;
- Ermutigung junger Menschen, berufliche und persönliche Kompetenzen zu erwerben;
- Unterstützung der Politikentwicklung;

- Schaffung niederschwelliger Angebote für junge Menschen, sich an solidarischen und humanitären Tätigkeiten zu beteiligen;
- Förderung des europäischen Sportmodelles.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Auch die Kommission bewertet Erasmus+ als eine dauerhafte Erfolgsgeschichte der EU, die sich seit fast 40 Jahren auf das persönliche und berufliche Wachstum von über 16 Millionen Menschen auswirkt. Es helfe Menschen, kritisches Denken und Resilienz zu lernen und zu entwickeln und die akademische Leistung zu verbessern. Laut Kommission zeigten die Teilnehmenden durchweg bessere Ergebnisse als diejenigen, die nicht an Lernmobilitäten oder -austauschen teilgenommen haben – eine positive Wirkung, die Erasmus+ in den kommenden Jahren weiter fördern will. Die Kommission sieht für die Mittelausstattung des Programms 40.827 Millionen Euro (gegenüber 26,2 Milliarden Euro im laufenden MFR) zu jeweiligen Preisen vor.²⁷

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat es sich seit langem zum Ziel gesetzt, die EU-Aktionsprogramme fortlaufend verstärkt zu nutzen. Dabei ist Erasmus+ ein wichtiges Programm für die europäische Zusammenarbeit des Landes in den Bereichen Bildung und Lernmobilität. Die Ziele der Landesregierung hinsichtlich der Stärkung von Demokratie, Pluralismus und Weltoffenheit werden auch durch solche Projekte mit Leben gefüllt. In der vergangenen Förderperiode von 2014 bis 2020 konnten über 350 Bildungsprojekte verwirklicht werden, darunter vor allem schulische Programme, im Hochschulbereich, schulische und Jugendprojekte und Erwachsenenbildung.²⁸ Von hoher Relevanz ist dabei eine funktionierende Beratungsstruktur. So informiert z. B. das Europäische Jugend Kompetenz Zentrum Sachsen-Anhalt, GOEUROPE! bei der Bildungsnetzwerk Magdeburg gGmbH²⁹, zu EU-Lernmobilitäten und Fördermöglichkeiten im Jugendbereich für Jugendliche, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, Jugendverbände, Vereine, öffentliche Träger und Kommunen; das Büro „Erasmus-Praktika Sachsen-Anhalt“ an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg informiert über Erasmus-Angebote im Hochschulbereich.³⁰

Zum Verfahren im Bundesrat

Der *Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* sowie der *Ausschuss für Kulturfragen* empfehlen dem Bundesrat eine umfangreiche, gleichlautende Stellungnahme.

Sie würdigen das EU-Förderprogramm Erasmus+ grundsätzlich als eines der erfolgreichsten Programme der EU mit nachgewiesenem europäischen Mehrwert. Die Förderung grenzüberschreitender Mobilität und des interkulturellen Austausches von Lehrenden und Lernenden sei ein unschätzbare Wert für die persönliche Entwicklung der Beteiligten. Darüber hinaus leiste das Programm einen maßgeblichen Beitrag zum gegenseitigen kulturellen Verständnis, der Demokratieförderung und der Entwicklung eines europäischen Zusammengehörigkeitsgefühls. Sie

²⁷ [Pressemitteilung der Kommission vom 17.07.2025](#)

²⁸ [Pressemitteilung der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt vom 30.11.2021](#)

²⁹ [GOEUROPE!](#)

³⁰ [Erasmus-Praktika Sachsen-Anhalt](#)

empfehlen dem Bundesrat, insbesondere folgende Kritikpunkte und Verbesserungsvorschläge anzubringen:

Die Mitgliedstaaten müssten eng in die Erarbeitung der Durchführungsbestimmungen einbezogen werden und künftig im Erasmus+ Programmausschuss mehr Mitspracherechte bei der Programmumsetzung erhalten. Auf Kritik stößt der als nur geringfügig eingeschätzte Aufwuchs der finanziellen Mittel für das Programm ab 2028 sowie die fehlende Untersetzung der (Mindest-)Teilbudgets für die einzelnen Programmsektoren, wobei auch das Europäische Solidaritätskorps berücksichtigt werden müsse. Als problematisch bewerten sie die vorgesehene Trennung von Nationaler Behörde und Nationaler Agentur – die bestehenden Strukturen sollten vielmehr beibehalten werden. Der doppelte Fokus von Erasmus+ auf den Kompetenzerwerb im Zusammenhang mit Beschäftigungsfähigkeit einerseits und die Entwicklung und Förderung von gesellschaftlichem Engagement andererseits wird befürwortet. Jedoch bewerten die Ausschüsse mögliche Ansätze für eine politische Instrumentalisierung des Programms kritisch, so z. B. als Instrument für die Wettbewerbsfähigkeit der EU und für die Umsetzung politischer Prioritäten, und sie verweisen auf die Kompetenzgrenzen der EU aus Artikel 165 und 166 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Ausdrücklich positiv würdigen beide Ausschüsse die Intensivierung des inklusiven Ansatzes, vor allem auch der sozialen Inklusion, wobei niedrigschwellige Angebote über die Budgetlinie Jugend und Sport hier als besonders relevant hervorgehoben werden. Allerdings betrachten sie mit Skepsis die Einrichtung der im Verordnungsvorschlag erwähnten Erasmus+ Scholarships, insbesondere mit einer Priorisierung einzelner Disziplinen, ebenso wie reine Mobilitätsmaßnahmen für Sprachkurse.

Der Bundesrat möge die Bundesregierung darauf hinweisen, dass der Verordnungsvorschlag im Schwerpunkt die Gesetzgebungsbefugnisse der Länder und ihre Verwaltungsverfahren im Bildungsbereich betreffe und die Stellungnahme des Bundesrates gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union daher maßgeblich zu berücksichtigen sei. Zudem schlagen die o. g. Ausschüsse vor, die Stellungnahme des Bundesrates direkt an die Kommission zu übermitteln.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union*, der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Finanzausschuss* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat drüber zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Telefonnummer (030) 243 458-83 an Frau Westermann.